

STAATSANWALTSCHAFT
des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8201 Schaffhausen
Beckenstube 5, Postfach

Nr. ST.2014.2865

Büro 5
Staatsanwältin A. Ebizuka

Verfügung vom 8. Juni 2016
(Korrekturverfügung gemäss Art. 83 StPO)

beschuldigte Person

Straftatbestand Diebstahl

Verfügung Der Strafbefehl vom 18.12.2014 wird wie folgt korrigiert:

Die Ziffern 3., 3.1., 3.2., 3.3. sowie die Ziffern 4., 4.1. und schliesslich 4.2. des Strafbefehls vom 18.12.2014 der Staatsanwaltschaft Schaffhausen werden ersatzlos gestrichen.

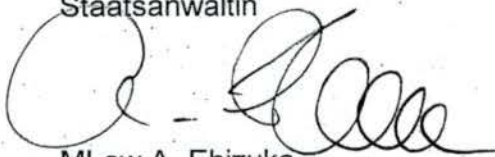
Begründung Die im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 18.12.2014 widerrufenen Vorstrafe des Ministère public du canton de Genève vom 06.03.2013 weist keinen Zusammenhang mit dem Beschuldigten und dem gegen diesen im Kanton Schaffhausen unter der Verfahrensnummer ST.2014.2865 geführten Verfahren auf.

Zustellung an

- Migrationsamt des Kantons Schaffhausen
- Ministère public du canton de Genève
- Strafregister
- RAin Schreiber, Bern

Rechtsmittel Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen erhoben werden.

Staatsanwältin



MLaw A. Ebizuka

STAATSANWALTSCHAFT
des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8201 Schaffhausen
Beckenstube.5, Postfach

Nr. ST.2014.2865

Büro 5
Staatsanwältin A. Ebizuka

Strafbefehl vom 18. Dezember 2014

Beschuldigter

alias:

Sachverhalt:

Diebstahl

Der Beschuldigte lenkte durch Vorhalten eines Stadtplans ab und nahm aus der Tragtasche des Geschädigten Bargeld in der Höhe von CHF 151.20 unberechtigt an sich.

Ort: Schaffhausen, Rheinquai, Rheinufer, Höhe Eisenbahnbrücke
Zeit: Dienstag, 21. Oktober 2014

Dieses Verhalten ist strafbar gemäss:

Art. 139 Ziff. 1 StGB, Art. 46 Abs. 1 StGB

Der Beschuldigte wird verurteilt zu:

1. einer **Geldstrafe** von 14 Tagessätzen zu je CHF 30.00 (unbedingt), bei Nichtbezahlung tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe, wobei ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht
2. den **Kosten**
- Staatsgebühr: CHF 500.00
Rechnungsbetrag CHF **920.00**

Nichtbewährung:

3. Mit Urteil des Ministère public du canton de Genève vom 06.03.2013 wurde [] wegen Diebstahl zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00 und einer Busse von CHF 300.00 verurteilt, wobei der Vollzug der Geldstrafe bedingt ausgesprochen wurde bei einer Probezeit von 3 Jahren. Mit Urteil vom 06.04.2013 der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen, wurde die Probezeit um 1 Jahr verlängert.
 - 3.1. Am 21. Oktober 2014 machte sich der Verurteilte erneut wegen Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig und hat sich somit nicht bewährt.
 - 3.2. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe.
 - 3.3. Angesichts der neuerdings ausgesprochenen Geldstrafe von 14 Tagessätzen zu je CHF 30.00 unbedingt liegt ein Verbrechen im Sinne des Gesetzes vor. Aufgrund des Rückfalls während der noch laufenden Probezeit ist zu erwarten, dass der Beschuldigte erneut straffällig werden könnte, weshalb die eingangs erwähnte bedingte Strafe zu widerrufen ist.
 4. In Anwendung von Art. 46 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird zusätzlich zur Hauptstrafe **erkannt:**
 - 4.1. Die durch Urteil des Ministère public du canton de Genève vom 06.03.2013 aufgeschobene Strafe wird gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB **widerrufen**.
 - 4.2. Mit dem Widerruf wird die Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 30.00 zur Zahlung fällig.
 5. Das Urteil wird im Strafregister eingetragen.
-

Zustellung an:

- _____

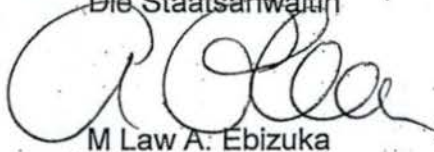
Mitteilung an:

- _____

Mitteilung nach RK an:

- Migrationsamt des Kantons Schaffhausen
- Ministère public du canton de Genève
- Strafregister

Die Staatsanwältin



M. Law A. Ebizuka

Einspracherecht

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.